

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Aufhebung der Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Tragens einer textilen Barriere in Öffentlichen Verkehrsmitteln und Einzelhandelsgeschäften

Die Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim über die Verpflichtung des Tragens einer textilen Barriere in öffentlichen Verkehrsmitteln und Einzelhandelsgeschäften tritt mit Ablauf des 26.04.2020 außer Kraft.

Ab dem 27.04.2020 gelten hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr und geöffneten Geschäften die Bestimmungen der 2. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV).

Begründung:

Aufgrund der am 20.04.20 in Kraft getretenen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Gesundheitsministeriums galt bis zum Ablauf des 26.04.20 in Bayern ein Maskengebot und ab dem 27.04.2020 eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkaufen.

Die seit dem 22.04.20 gültige Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist aufgrund der bayernweit einheitlich gültigen Regelung nicht mehr erforderlich und damit aufzuheben.

Die Zuständigkeit der Stadt Rosenheim ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), sowie aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

gez.

Horner
Verwaltungsoberrat